

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnisplan				
die ordentlichen Erträge	15.171.300	391.200		15.562.500
die ordentlichen Aufwendungen	16.315.000	65.800		16.380.800
die außerordentlichen Erträge	0	0		0
die außerordentlichen Aufwendungen	0	0		0
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	13.955.800	365.800		14.321.600
Auszahlungen	14.767.400	34.100		14.801.500
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	2.532.100		396.800	2.135.300
Auszahlungen	2.872.200		32.000	2.840.200
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	487.000	243.500		730.500
Auszahlungen	933.400			933.400

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 340.100,00 € um 243.500 € erhöht und damit auf

583.600,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.149.700,00 € um 1.583.600,00 € auf

7.733.300,00 €

erhöht.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festlegungen gemäß Ziffern 1 bis 6 werden nicht verändert.

Coswig (Anhalt), d.

Berlin
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

